



# AMTSBLATT

---

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

---

JAHRGANG 2007

HANNOVER, 16. MAI 2007

NR. 19

## ERGÄNZUNG

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER  
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

— — —

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt RONNENBERG**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Stadt Ronnenberg,  
„Sondergebiet Biogasanlage“, Stadtteil Ronnenberg,  
Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt RONNENBERG

#### **39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Stadt Ronnenberg, „Sondergebiet Biogasanlage“, Stadtteil Ronnenberg, Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)**

Die Genehmigung der vom Rat der Stadt Ronnenberg am 07.03.2007 beschlossenen 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei der Region Hannover am 15.03.2007 gem. § 6 BauGB beantragt worden. Die Region Hannover hat am 08.05.2007 – Az.: 61.03-21101-39/14-1/07 die Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, dass diese Änderung nicht vor der Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 bekannt gemacht wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage“ wird begrenzt

- im Norden durch die Gehrdener Straße,
- im Westen durch die Stadtgrenze zur Stadt Gehrden,
- im Süden in etwa 15 m Abstand durch das Flurstück 115/1,
- im Osten in etwa 80 bis 100 m Abstand durch einen landwirtschaftlichen Weg (Flurstück 129/1).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht können im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächen-nutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ronnenberg, den 09.05.2007

STADT RONNENBERG  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Zehler